

Ellefelder Bote

**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Ellefeld**

Herausgeber: Gemeinde Ellefeld und Secundo-Verlag GmbH.

Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Wolfgang Würtemberger; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil:
Anneliese Neugebauer, Rüdiger Löscher, Jürgen Hübner, Joachim Thoß und Peter Geiger.

Jahrgang 1994

Juni 1994

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung siehe Mittelseiten!

Bekanntmachung

Der Gemeinde-Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 28. 4. 1994 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Gemeinderat im Wahlkreis Ellefeld zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

08236 Ellefeld, 16. 5. 1994

Christlich Demokratische Union - CDU

1. Würtemberger, Wolfgang Geb.-jahr: 1927
Rentner, Bürgermeister i. R.
Bahnhofstraße 19
2. Männle, Wolfgang Geb.-jahr: 1940
Dipl.-Ing., selbständig
Alte Auerbacher Straße 30
3. Tittel, Maria Geb.-jahr: 1958
Sparkassenkaufm.-Gesch.-St.-Leiterin
Hammerbrücker Straße 13
4. Bauer, Bernd Geb.-jahr: 1948
Dipl.-Ing., AT-selbst.
Lindenstraße 13
5. Mädler, Jürgen Geb.-jahr: 1961
Apotheker
Schulstraße 1
6. Müller, Hermann Geb.-jahr: 1937
Ingenieur, selbständig
Bahnhofstraße 10
7. Müller, Gottfried Geb.-jahr: 1944
Bauingenieur
Alte Auerbacher Straße 33
8. Schöniger, Arndt Geb.-jahr: 1945
Landwirt
Südstraße 28
9. Krauß, Rocco Geb.-jahr: 1971
Zahntechniker
Am Graben 9
10. Spörl, Falk Geb.-jahr: 1970
Verkäufer
Damaschkestraße 3

11. Rammler, Gerhard Geb.-jahr: 1939
Ingenieur-Geschäftsf.
Hohofen 10
12. Trommer, Heiko Geb.-jahr: 1968
El.-Installateur
Hohofener Straße 14
13. Wappler, Eberhard Geb.-jahr: 1937
Heizungsm., Vorruhestand
Bahnhofstraße 15
14. Lieske, Peter Geb.-jahr: 1946
Ingenieur
Schillerstraße 6
15. Reiher, Eberhard Geb.-jahr: 1937
Ingenieur, Vorruhestand
Lindenstraße 14
16. König, Siegfried Geb.-jahr: 1933
Schlosser, Vorruhestand
R.-Schumann-Straße 6
17. Wappler, Michael Geb.-jahr: 1958
Steuerfachkaufmann
Lutherstraße 13

Ellefelder Bürgervereinigung - EBV

1. Ackermann, Ingefrid Geb.-jahr: 1927
Geschäftsführer
Alter Auerbacher Straße 31 g
2. Lorenz, Matthias Geb.-jahr: 1952
Tischlermeister
Schulstraße 31
3. Löscher, Wolfgang Geb.-jahr: 1939
Ingenieur
Mühlbergweg 18
4. Frank, Bernd Geb.-jahr: 1955
Heizungsmonteur
Am Graben 17
5. Eßbach, Martina Geb.-jahr: 1953
Bürokauffrau
Hammerbrücker Straße 10
6. Schaller, Christfried Geb.-jahr: 1958
Elektroinstallateurmeister
Lindenstraße 21
7. Polomsky, Peter Geb.-jahr: 1954
Einkäufer
Grenzstraße 5
8. Eßbach, Rainer Geb.-jahr: 1950
E-Meister; Str. d. Friedens 29

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 9. | Kautzsch, Andreas
selbständig
Straße des Friedens 27 | Geb.-jahr: 1964 |
| 10. | Thoß, Frank
selbständig
Südstraße 70 | Geb.-jahr: 1961 |
| 11. | Zöphel, Klaus
Fahrverkäufer
Schulstraße 24 | Geb.-jahr: 1942 |
| 12. | Röder, Klaus
Heizungsmonteur
Am Graben 16 | Geb.-jahr: 1957 |

Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Gebhardt, Dieter
Zimmerer
R.-Schumann-Straße 24 | Geb.-jahr: 1946 |
| 2. | Schramm, Helmut
Vorruehstand, Elektromaschinenbaumeister
Am Graben 10 | Geb.-jahr: 1933 |
| 3. | Sehling, Hans
Rentner
Göltzschtalblick 15 | Geb.-jahr: 1913 |
| 4. | Wald, Ingeburg
Lehrerin, Vorruehstand
Pestalozzistraße 1 | Geb.-jahr: 1936 |
| 5. | Vogel, Walter
Rentner
Lutherstraße 8 | Geb.-jahr: 1928 |
| 6. | Reichstein, Fred
Rentner
Hohofener Straße 39 | Geb.-jahr: 1937 |
| 7. | Hinz, Friedhelm
Rentner
Pestalozzistraße 1 | Geb.-jahr: 1939 |

Freie Demokratische Partei - Die Liberalen - F. D. P.

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Möckel, Bernd
selbst. Klempnermeister und Install.-Meister
Schulstraße 26 | Geb.-jahr: 1946 |
| 2. | Veit, Günter
Rundf.- und Mechaniker-Mstr.
Bahnhofstraße 24 | Geb.-jahr: 1940 |
| 3. | Noach, Ulrich
selbst. Einzelhändler
Hauptstraße 47 | Geb.-jahr: 1949 |

Bekanntmachung

Der Gemeinde-Wahlausschuß hat in seiner Sitzung am 17. 5. 1994 folgende Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister im Wahlkreis Ellefeld zugelassen, die hiermit bekanntgegeben werden.

08236 Ellefeld, 18. 5. 1994

Ellefelder Bürgervereinigung - EBV

Kellner, Konrad
Textilingenieur
Markplatz 3, 08236 Ellefeld
Geb.-jahr: 1952

Kerber

Kerber, Heinrich
Dipl.-Ingenieur, Leiter Bau-/Ordnungsamt
Alter Schulweg 2, 08236 Ellefeld
Geb.-jahr: 1946

Liebe Einwohner,

die Bewerber für die Europawahl entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Schaukästen.

Bitte beachten Sie, daß Sie auf dem Stimmzettel für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nur 1 Stimme haben.

Die Gemeinde Ellefeld

ist anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 12. 6. 1994 in folgende zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I - Wahlraum "Otto-Schüler"-Schule, Zi. 10

Alte Auerbacher Straße, Alter Kirchsteig, Am Steinbruch, Bahnhofstraße, Gabelsbergerstraße, Goethestraße, Göltzschtalblick, Grenzstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, Lindenstraße, Lutherstraße, Marktplatz, Mozartstraße, Pestalozzistraße, Quergasse, Randssiedlung, Rathenausstraße, Reumtengrüner Weg, Robert-Schumann-Straße, Schillerstraße, Schulstraße, Straße des Friedens, Turnstraße, Weststraße, Winkelgasse

Wahlbezirk II - Wahlraum "Otto-Schüler"-Schule, Zi. 11

Alter Schulweg, Am Graben, Berggasse, Damaschkestraße, Feldgasse, Furth, Hammerbrücker Straße, Hauptstraße, Hohofen, Hohofener Straße, Jahnstraße, Juchhöh, Mühlbergweg, Neuberg, Rathausweg, Südstraße, Weißmühlenweg.

Gedanken zu den Wahlen

geschrieben von Ingefrid Ackermann, Gemeindevertreter-vorsteher

Das Gemeindeparlament in eigener Sache:

Frühjahr 1990. Die Revolution des Jahrhunderts ist unblutig, doch erfolgreich gelungen. Keiner ahnte es, am wenigstens die roten Diktatoren. "Wir sind das Volk", dies hat sie vom Sessel gerissen.

Angeleitet von den demokratieerfahrenen westdeutschen Politikern wurde die erste "Freie Wahl" nach dem 2. Weltkrieg im Osten des deutschen Vaterlandes vorbereitet.

Die Parteien, neugegründete, aber auch Blockparteien, sogar die umbenannte alte SED, heute PDS, und parteifreie Wählervereinigungen suchten nach Menschen, die sich in der Regel uneigennützig beim Aufbau der Demokratie zur Verfügung stellen wollten. So hat die Wahl am 6. Mai 1990 Menschen in eine hohe Verantwortung gerufen. Keiner wußte, ob und wie er der Aufgabe gerecht werden würde. Das erste frei gewählte Gemeindeparlament setzt sich aus

CDU 8 Parlamentarier

EBV 5 Parlamentarier

PDS 2 Parlamentarier

SPD 1 Parlamentarier

FDP 1 Abg.

CSU 1 Abg.

DTSB 1 Abg.

zusammen. In der konstituierenden Sitzung wurde gemäß der Kommunalen Verfassung vom 17. 5. 1990 der Vorsteher gewählt.

Fortsetzung auf Seite 5

Kommunalwahlen

Amtlicher Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl

am 12.06.1994

in Ellefeld

- ▶ Sie haben eine Stimme.
- ▶ Sie können nur einem der Bewerber, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Ihre Stimme geben.
Bitte tragen Sie hierzu in den Kreis hinter dem Namen dieses Bewerbers ein Kreuz (⊗) ein.
- ▶ Nicht mehr als einen Bewerber kennzeichnen! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

Wahlvorschlag	
Ellefelder Bürgervereinigung EBV	Kellner, Konrad, Textilingenieur; Marktplatz 3, 08236 Ellefeld <input type="radio"/>
Kerber	Kerber, Heinrich, Dipl.-Ing., Leiter Bau-/Ordnungsamt; Alter Schulweg 2, 08236 Ellefeld <input type="radio"/>

Muster

Kommunalwahlen

Amtlicher Stimmzettel für die Gemeinderatswahl

am 12. Juni 1994 in Ellefeld

Wahlkreis Ellefeld

- ▶ Sie haben drei Stimmen: (○) (○) (○)
- ▶ Sie können aber auch nur eine oder zwei Stimmen vergeben.
- ▶ Sie können nur Bewerbern, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben.
- ▶ Sie können einem Bewerber eine (○) (○) (○), zwei (⊗) (⊗) (○) oder drei Stimmen (⊗) (⊗) (⊗) geben.
- ▶ Sie können Bewerbern desselben Wahlvorschlags oder verschiedener Wahlvorschläge Stimmen geben.
- ▶ Nicht mehr als drei Stimmen insgesamt! Der Stimmzettel ist sonst ungültig.

1. Christlich-Demokratische Union Deutschlands	CDU
1. Würtenberger, Wolfgang Rentner-Bürgermeister i.R.	() () ()
2. Männle, Wolfgang Dipl.-Ing. selbständig	() () ()
3. Tittel, Maria Sparkassenkfm. Gesch.-St.-Leiterin	() () ()
4. Bauer, Bernd Dipl.-Ing. AT-selbständig	() () ()
5. Mädler, Jürgen Apotheker	() () ()
6. Müller, Hermann Ing., selbständig	() () ()
7. Müller, Gottfried Baumgenieur	() () ()
8. Schöniger, Arndt Landwirt	() () ()
9. Krauß, Rocco Zahntechniker	() () ()
10. Spörl, Falk Verkäufer	() () ()
11. Rammier, Gerhard Ingenieur Geschäftsführer	() () ()
12. Trommer, Heiko Elektroinstallateur	() () ()
13. Wappler, Eberhard Heizungsmonteur Vorruhestand	() () ()
14. Lieske, Peter Ingenieur	() () ()
15. Reiher, Eberhard Ingenieur Vorruhestand	() () ()
16. König, Siegfried Schlosser Vorruhestand	() () ()
17. Wappler, Michael Steuerfachkaufmann	() () ()

2. Ellefelder Bürgervereinigung	EBV
1. Ackermann, Ingefrid Geschäftsführer	() () ()
2. Lorenz, Matthias Tischlermeister	() () ()
3. Löscher, Wolfgang Ingenieur	() () ()
4. Frank, Bernd Heizungsmonteur	() () ()
5. Eßbach, Martina Bürokauffrau	() () ()
6. Schaller, Christfried Elektroinstallateurmeister	() () ()
7. Polomsky, Peter Einkäufer	() () ()
8. Eßbach, Rainer E-Meister	() () ()
9. Kautzsch, Andreas selbständig	() () ()
10. Thoß, Frank selbständig	() () ()
11. Zöphel, Klaus Fahrverkäufer	() () ()
12. Röder, Klaus Heizungsmonteur	() () ()

3. Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS
1. Gebhardt, Dieter Zimmerer	() () ()
2. Schramm, Helmut Vorruheständler Elektronaschneidbaumeister	() () ()
3. Sehling, Hans Rentner	() () ()
4. Wald, Ingeburg Lehrerin, Vorruheständ	() () ()
5. Vogel, Walter Rentner	() () ()
6. Reichstein, Fred Rentner	() () ()
7. Hinz, Friedhelm Rentner	() () ()

4. Freie Demokratische Partei	F.D.P.- Die Liberalen
1. Möckel, Bernd selbst. Klempner- u. Install.-Mstr.	() () ()
2. Veit, Günter Rundf.- u. Mechaniker-Mstr.	() () ()
3. Noack, Ulrich selbst. Einzelhändler	() () ()

Muster

Das damit arbeitsfähige Gemeindeparlament wählte dann den Leiter der Gemeindeverwaltung, den Bürgermeister Wolfgang Würtemberger.

Arbeitsfähige, beschließende Arbeitsausschüsse wurden gegründet, so

- der Hauptausschuß (Vors. der Bürgermeister)
- der Finanzausschuß (Vors. Wolfgang Löscher)
- der Technische Ausschuß (Vors. Gottfried Müller)

Fachlich geeignete Abgeordnete sind in den genannten Ausschüssen integriert.

Die Kommunale Verfassung beschreibt alle Aufgaben bis ins Detail, so daß jetzt die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung formuliert, diskutiert und rechtskräftig verabschiedet werden konnten. Im ersten Jahr der vierjährigen Legislaturperiode trat das Gemeindeparlament monatlich einmal zusammen.

Die Funktionsweise demokratischer Kommunalpolitik war allen mehr oder weniger unbekannt, so daß es ohne Reibung nicht abging. Vorschläge aus der Gemeindeverwaltung (BM) sind im Parlament beraten und bestätigt bzw. an die entsprechenden Ausschüsse zurückverwiesen worden.

Erst im Laufe der Zeit wurden diese Vorschläge von den sich bildenden Fraktionen der Parteien und Gruppierungen aufgenommen und vor den Parlamentssitzungen mit den Mitgliedern beraten. So konnte das Mitregieren der Bürger und Bürgerinnen in Gang kommen. Ein Lernprozeß, der auch heute keineswegs abgeschlossen ist.

Die wirtschaftliche Veränderung in unserem neuen Bundesland, der damit verbundene Arbeitsplatzverlust, änderte die Aufgeschlossenheit zur Mitarbeit beim Aufbau demokratischer Verhältnisse.

Die Aktivitäten des Gemeindeparlaments stiegen von Jahr zu Jahr, die wachsenden Erfahrungen, der bessere Umgang mit den Rechten und Pflichten gemäß der vorhandenen Gesetze erleichterte die Arbeit.

Viele Veränderungen haben zur positiven Entwicklung der Gemeinde Ellefeld geführt. Wir sind uns einig darüber, daß noch viel geschehen muß. Nur wenn wir es gemeinsam anpacken, wird es erfolgreich zur Freude und zum Nutzen aller gelingen, unseren Ort zu einer schönen Heimstatt werden zu lassen.

Das Ellefelder Gemeindeparlament will jetzt auf das Wahljahr 1994 aufmerksam machen. Viele Urnengänge sind sicher nicht dazu angetan, die Bürger Deutschlands voller Freude und Zuversicht auf ihr Wahlrecht aufmerksam zu machen und im Zeichen der Rezession und deren Auswirkungen zu motivieren, ihre Stimme abzugeben.

Wenn ich im Vorstehenden auf den noch lange nicht abgeschlossenen Lernprozeß aufmerksam machte, möchte ich alle Bürger und Bürgerinnen herzlich bitten, machen sie von Ihrem Recht Gebrauch, geben Sie besonders am 12. 6. anlässlich der Kommunalwahlen Ihre Stimmen ab. Erstmals wird auch in den neuen Bundesländern der Bürgermeister in namentlicher Wahl bestimmt.

Wir für Ellefeld brauchen einen erfahrenen aktiven Kommunalpolitiker als Bürgermeister. Wir brauchen gleichzeitig erfahrene Gemeinderäte, die dem Bürgermeister kollegial und auch mit viel Fachwissen zur Seite stehen.

Unsere Gemeindeparlament ist stasiunbelastet. So soll und muß es auch in Zukunft sein. Es ist schlimm, was sich auf diesen Gebiet noch nicht bereinigt hat und als Dauerbelastung für die Mehrzahl der Bürger darstellt.

Im Laufe des nun beginnenden Wahlkampfes wird die Arbeit des Gemeindeparlamentes auch kritisch betrachtet werden.

Die Abgeordneten werden sich verantwortungsbewußt stellen. Vier Jahre demokratische Entwicklung können 40 Jahre Diktatur nicht auslöschen.

Liebe Ellefelder Bürgerinnen und Bürger, helfen Sie Ihrer Heimatgemeinde, indem Sie erfahrenen und leistungsstarken Mitbürgern, die sich zur Wahl aufstellen lassen haben, Ihre Stimme geben. Ein starker Gemeinderat kann in hervorragender Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und der Kommunalverwaltung beste Kommunalpolitik verwirklichen. Die Vereinigung der durch Potsdam und Jalta getrennten beiden deutschen Staaten war das Jahrhundertereignis. Im Taumel der Euphorie sind Realitäten verkannt worden. Trotz allem, was national und international drückt und Sorge bereitet, wir wollen **alle** nicht zum stalinistischen Sozialismus und der Staatsform DDR zurück.

Alle Menschen mit ehrlichem und aufrichtigem Willen werden gebraucht und sollen sich einbringen für eine schönere und sichere Zukunft.

Aus dem Rathaus berichtet

Beschlüsse der öffentlichen Gemeindevertretersitzung vom 11. Mai 1994

Beschluß Nr. 09/94:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellefeld nimmt von dem Ergebnis der Haushaltswirtschaft 1993 einschließlich des Vermögens- und Schuldenstandes Kenntnis und stimmt dem Antrag in seiner Sitzung am 11. 5. 1994 zu. Die Jahresrechnung wird hiermit festgestellt.

Beschluß Nr. 10/94:

Die Gemeindevertretung beschließt die abzuwägenden Hinweise, Bedenken und Anregungen zum geänderten Vorhaben- und Erschließungsplan "Kleinjuchhöh" Nr. 3.

Beschluß Nr. 11/94: Satzungsbeschluß zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Kleinjuchhöh" Nr. 3

Die Gemeindevertretung beschließt die hier aufgeführte Satzung der Gemeinde Ellefeld über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kleinjuchhöh" Nr. 3 mit Erfüllung der Auflagen Nr. 1 und 2 im Schreiben vom Regierungspräsidium vom 14. 9. 1993 und der Zustimmung der STUFA Plauen. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. IXV Absch. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122), wird durch die Beschlußfassung der Gemeindevertreterversammlung vom 11. 5. 1994 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Kleinjuchhöh" Nr. 3 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil A - Planzeichnung

Maßstab 1 : 500

Teil B - Textteil mit Begründung

Der Bürgermeister der Gemeinde Ellefeld, Herr Wolfgang Würtemberger wird beauftragt, den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungspräsidium vorzulegen.

Fortsetzung auf Seite 12

Wahlbekanntmachung

Gemeinde/~~Stadt~~
Ellefeld
Landkreis
Auerbach

Wahl des Landrats^[1]

1. Am **12. Juni 1994** finden gleichzeitig die Wahl des Bürger-/~~Oberbürgermeisters~~^[1] statt. Die Wahl dauert von 8 bis 21 Uhr.

Termin einer etwa notwendig werdenden Neuwahl (§ 48 Abs. 2 SächsGemO/§ 44 Abs. 2 SächsKrO^[11])

ist der **26. Juni 1994** Die Neuwahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde^[2] bildet ~~einen~~ Wahlbezirk, Wahlraum

Die Gemeinde^[3] ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	links der Göltzsch	"Otto Schüler" Schule, Zi. 10
2	rechts der Göltzsch	"Otto Schüler" Schule, Zi. 11
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Die Gemeinde^[4] ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.^[5]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **20.05.1994** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.^[6]

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.
- Die Stimmzettel für die Wahl/Neuwahl^[1] des **Bürger-/~~Oberbürgermeisters~~** sind von **rosa** Farbe, die für die Wahl/Neuwahl des **Landrats** von **dunkelgrün** Farbe.
- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in einem **gemeinsamen** Wahlumschlag abzugeben.^[7] Die Stimmzettel und der Wahlumschlag^[7] werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
- Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge^[8] in der nach § 20 Abs. 5 KomWO festgestellten Reihenfolge,
- Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags^[9] sowie eine freie Zeile.
- Der Stimmzettel enthält eine freie Zeile^[10].

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel

- einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet. ^[8]
- einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person^[11] durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet. ^{[9][10]}

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises^[12], Wahlgebietes^[13] oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß beim Bürger-/~~Oberbürgermeister~~ einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 21 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bestell-Nr. 5 001-1375 K
Wahlbekanntmachung
Deutscher Kommunal-Verlag
Dr. Neujohs & Behrendt GmbH

[1] Auf Wahlart abstimmen.
 [2] Für Gemeinden, die nur **einen** Wahlbezirk bilden.
 [3] Für Gemeinden, die in **wenige** Wahlbezirke eingeteilt sind.
 [4] Für Gemeinden, die in eine **größere Zahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.
 [5] Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
 [6] Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
 [7] Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist für alle Wahlen ein gemeinsamer Wahlumschlag zu verwenden (§ 57 Nr. 7 KomWG).
 [8] Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
 [9] Sofern **nur ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
 [10] Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
 [11] zu den Wahlbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/§ 45 SächsKrO.
 [12] Falls nur eine Kommunalwahl stattfindet.
 [13] Falls mehrere Kommunalwahlen gleichzeitig durchzuführen sind (§ 12 Abs. 4 KomWO).

Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 1994 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 21.00 Uhr.**¹⁾

2. Am 12. Juni 1994 finden gleichzeitig die ⁵⁾ ~~Ortschaftsratswahl~~ **Gemeinde-/Stadtratswahl** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.

⁵⁾ ~~Ortschaftsratswahl~~ **Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.**

⁵⁾ **Kreistagswahl** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.

3. Die Gemeinde — ~~bildet einen Wahlbezirk~~ — ist in folgende ^(Zahl) — **allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**³⁾

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
I	links der Göltzsch	"Otto Schüler" Schule, Schulstr.8 Zi. 10
II	rechts der Göltzsch	"Otto Schüler" Schule, Schulstr.8 Zi. 11

Für die Wahl zum Europäischen Parlament gelten folgende Regelungen:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 22. Mai 1994 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

~~Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/werben zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um~~
~~zusammen.~~

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Hinweise:

- Die vom Bundeswahlleiter oder abweichend vom Landeswahlleiter festgesetzte Wahlzeit ist einzusetzen.
- Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- Alle Wahlbezirke, einschließlich der Sonderwahlbezirke aufzuführen. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke, ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. Nichtzutreffendes streichen.
- Ende der vom Bundeswahlleiter festgesetzten allgemeinen Wahlzeit eintragen.
- Zutreffendes ankreuzen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens

am Wahltag bis **21.00** Uhr⁴⁾ einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Gemäß § 28 Abs. 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- Bei mehreren gleichzeitig durchzuführenden Wahlen ist für alle Wahlen ein gemeinsamer Wahlumschlag zu verwenden (§ 57 Nr. 7 KomWO).
- Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind.
- Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KomWO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.

Für die ⁵⁾ **Gemeinde-/Stadtratswahl**
~~Ortschaftsratswahl~~
 ⁵⁾ **Kreistagswahl**
gelten folgende Regelungen:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **20.05.94** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.⁶⁾

8. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

- die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** sind von **hellgrün**,
~~die für die Ortschaftsratswahlen~~
- und die für die **Kreistagswahlen** von **beige**

- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in einem gemeinsamen Wahlumschlag abzugeben⁷⁾. Der/Die Stimmzettel und der Wahlumschlag⁷⁾ werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

9. Jeder Wähler hat drei Stimmen.

- 1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge⁸⁾ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 4 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹⁾ in der zugelassenen Reihenfolge,

- 1. den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag¹⁰⁾ unter Angabe seiner Bezeichnung,
 - 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁹⁾ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
 - 3. drei freie Zeilen
- drei freie Zeilen¹¹⁾.

10.— Findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einen Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

— Findet **Mehrheitswahl** statt, so können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere Personen gewählt werden. Der Wahlberechtigte kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben.

- Sofern in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
- Sofern in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
- Falls nur eine Kommunalwahl stattfindet.
- Falls mehrere Kommunalwahlen durchzuführen sind (§ 12 Abs. 4 KomWO).

Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel
1. Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
2. andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

11. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

12. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises¹³⁾/Wahlgebietes¹³⁾ oder durch Briefwahl wählen.

13. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß beim Bürger-~~Orts~~bürgermeister einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 21 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

14. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimmen allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB)

15. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ellefeld , den 30.05. 1994

(Bürgermeisteramt)

(Unterschrift)

[Handwritten signature]

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen (Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl, Bürgermeisterwahl, Kreistagswahl und Landratswahl)

in der Stadt/Gemeinde

Ellefeld

am 12. Juni 1994

Die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen finden am gleichen Tage statt. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist mit dem Wählerverzeichnis für die Europawahl miteinander verbunden.

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das vorhandene Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und zur Wahl des Europäischen Parlaments für die - die

Wahlbezirke der Stadt/Gemeinde

ELLEFELD

liegt in der Zeit vom 24. Mai 1994 bis 27. Mai 1994 während der Dienststunden **Montag, Mittwoch, Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr, Dienstag 7.00 - 18.00, Freitag 7.00 - 12.00** und am bis Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im ~~ausgewählten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch einen Datenrichtigen ~~gestattet~~ Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.~~

Wählen kann nur die/der Wahlberechtigte, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einsprüche gegen die Richtigkeit/Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (s. Ziff. 1), spätestens am 27. Mai 1994 bis 12.00 Uhr

– für die Europawahl: bei der Gemeindebehörde **Hauptstraße 21, 08236 Ellefeld** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

– für die Kommunalwahlen: bei dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde **Hauptstraße 21, 08236 Ellefeld** schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die/der Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. Mai 1994** eine Wahlbenachrichtigung für alle Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß

– für die Europawahl: Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,
– für die Kommunalwahlen: einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, daß sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte für die Europawahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl.

4. Wahlschein und Briefwahl

4.1 Wer einen Wahlschein der Stadt/Gemeinde **Ellefeld** für die Kommunalwahlen hat, kann
a) durch persönliche Stimmabgabe in jedem Wahlbezirk des Wahlkreises (anderen Wahlraum des Wahlgebietes, bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl des Wahlkreises – § 6 Abs. 1 Nr. 7a KomWO –)
oder
b) durch Briefwahl wählen.

Für die Kommunalwahlen wird nur ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt.
4.2 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in dem Kreis **Auerbach** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises/~~dem Kreis **Auerbach**~~ oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines

5.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein für die Kommunalwahlen,
a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
b) wenn er seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein für die Kommunalwahlen, wenn
a) er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Auslegungsfrist entstanden ist,
c) sein Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis des Bürgermeisters gelangt ist.

5.3 Wahlscheine für die Kommunalwahl können bis zum 10. Juni 1994, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 11 Abs. 2 KomWO [s. Ziff. 5.2 Buchst. a) – b)] können Wahlscheine noch bis zum Wahltage (12. Juni 1994), 15.00 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

5.4 Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.5 Wahlscheine dürfen nicht vor der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (11. Juni 1994), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

1. je ein amtlicher Stimmzettel des Wahlgebiets, bei der Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl und Kreistagswahl des Wahlkreises,
2. ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk sowie der Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltage, 15.00 Uhr, anfordern. An einen anderen als den Wahlberechtigten dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post oder amtlich überbracht werden können.

- 5.6 Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
b) wenn er seine Wohnung ab dem 09. Mai 1994 in einen anderen Wahlbezirk
– innerhalb der Gemeinde
– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.7 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 22. Mai 1994),
bb) bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung (bis zum 09. Mai 1994) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung (bis zum 27. Mai 1994) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10. Juni 1994, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage (12. Juni 1994), 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeworfen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (11. Juni 1994), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.8 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage (12. Juni 1994), 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 21.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsförm unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 5.8 Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die Kommunalwahlen und die Europawahl am gleichen Tage stattfinden, die/der Wähler/in, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen, **zwei Wahlbriefe**, in die die beiden verschlossenen Wahlumschläge eingelegt werden, absenden müssen, und zwar so rechtzeitig, daß die Wahlbriefe für die Kommunalwahlen dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und die Wahlbriefe für die Europawahl an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle bis spätestens am 12. Juni 1994, 21.00 Uhr, eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Neuwahl des Bürgermeisters/Landrats

Erreicht keine/r der Bewerber/innen bei der Kommunalwahl am 12. Juni 1994 mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, dem 26. Juni 1994, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine Neuwahl statt. Für diese etwaige Neuwahl erhalten die Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 11 Abs. 2 [s. Ziff. 5.2 Buchst. a) bis c)] erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Eine nochmalige Auslegung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt; ebenso werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.

Für die Erteilung von Wahlscheinen für die Neuwahl finden die Vorschriften der §§ 1 bis 15 KomWO Anwendung.

Ort, Datum

Ellefeld, 18.05.1994

Unterschrift:

Beschluß Nr. 12/94:

Die Gemeindevertretung Ellefeld beschließt, daß das bisher bezeichnete Wohngebiet "Kleinjuchhöh" seinen Namen beibehält und die durch das Wohngebiet führende Straße den gleichen Namen erhält. Dazu bedarf es jedoch noch einer Widmung durch die Gemeindeverwaltung Ellefeld.

Beschluß Nr. 13/94:

1. Die Gemeindevertreterversammlung wählt für die Prüfung des Jahresabschlusses 1993 der Ellefelder Wohnbau GmbH die Süddeutsche Baurevision als Prüfungsgesellschaft aus.
2. Der Geschäftsführer beauftragt die Süddeutsche Baurevision mit der Prüfung des Jahresabschlusses 1993.

Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ellefeld

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 Wohngebiet "Kleinjuchhöh" der Gemeinde Ellefeld

Der von der Gemeindevertretung Ellefeld in seiner Sitzung, am 11. 5. 1994, als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 Wohngebiet "Kleinjuchhöh", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit der Erfüllung der Auflagen Nr. 1 und 2 im Schreiben vom Regierungspräsidium und der Zustimmung des STUFAPlaunen, wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 14. 9. 1993, AZ. 51/2511-4-3-1307-1/93, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 Wohngebiet "Kleinjuchhöh" in Kraft. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung in der Gemeindeverwaltung Ellefeld, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Ellefeld geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Ellefeld geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

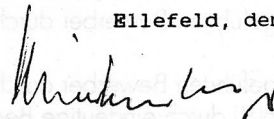
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1. SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist;

ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ellefeld, den 18.05.1994


Gemeindeverwaltung
Ellefeld
Bürgermeister
W. Würtemberger



Allgemeinverfügung

des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit und die Zulassung von Ausnahmen nach der Bienenschutzverordnung vom 15. April 1994, Az.: 42-8240

I. Zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit werden folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Anwendung von "Plantomycin" zur chemischen Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit wird im Kernobst-Erwerbsanbau im Freiland sowie in Baumschulen und Muttergärten erlaubt, wenn die Gebrauchsanleitung beachtet wird und die nachfolgenden Einschränkungen eingehalten werden. Die Anwendung von "Plantomycin" ist bei allen anderen Wirtspflanzen der Feuerbrandkrankheit, insbesondere Ziergehölzen, nicht erlaubt.

2. Diese Erlaubnis der Anwendung von "Plantomycin" ist befristet bis zum 31. Dezember 1994. Sie gilt für den Freistaat Sachsen.

3. Die Anwendung von "Plantomycin" setzt die generelle Freigabe und die Bestimmung des Zeitpunktes der ersten Anwendung durch die zuständige Behörde voraus. Zuständige Behörde ist die Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Fachbereich Integrierter Pflanzenschutz. Der Anwender ist verpflichtet, vor der beabsichtigten Anwendung sich bei der zuständigen Behörde die Anwendung schriftlich genehmigen zu lassen.

4. Die Anwendung von "Plantomycin" innerhalb von Wohngebieten ist nicht zulässig.

5. Die Anwendung von "Plantomycin" im Streuobstbau ist nicht zulässig.

6. In Wasserschutzgebieten ist die Anwendung von "Plantomycin" nicht zulässig. Eine Abtrift auf Oberflächengewässer ist zu vermeiden.

7. Abtrift ist generell zu vermeiden. Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes zur Vermeidung von Abtrift (insbesondere § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes) sind zu beachten.

8. § 17 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes ist zu beachten.

9. Die Hinweise zum Anwenderschutz in der Gebrauchsanleitung sind vom Anwender unbedingt zu beachten.

10. Die Wartezeit von 56 Tagen ist einzuhalten.

11. Das Pflanzenschutzmittel "Plantomycin" darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis nach § 10 des Pflanzenschutzgesetzes besitzt.

12. Die Anwender haben den Umfang der Maßnahmen (Zeitpunkt der Anwendung, Aufwandmenge, Flächengröße und Zahl der Anwendungen) schriftlich aufzuzeichnen und die Unterlagen mindestens ein Jahr ab der letzten Aufzeichnungen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind auf Verlangen dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft vorzulegen.

II. 1. Das Pflanzenschutzmittel "Plantomycin", das als bienengefährlich eingestuft ist, darf trotzdem im Rahmen der Bekämpfung nach oben I auch an blühenden Pflanzen und anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen befliegen werden, angewandt werden. Es darf auch so angewandt werden, daß die genannten Pflanzen mitgetroffen werden. Insofern wird eine Ausnahme nach § 3 i. V. m., § 2 Abs. 1 und 2 der Bienenschutzverordnung zugelassen.

2. Die übrigen Vorschriften der Bienenschutzverordnung sind zu beachten. Insbesondere darf "Plantomycin" innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers angewandt werden.

3. Der Anwender hat die Imker, deren Bienenstände sich im Umkreis von 3 Kilometern befinden, spätestens 48 Stunden vor Beginn der Anwendung des Pflanzenschutzmittels "Plantomycin" zu unterrichten.

III. Der sofortige Vollzug dieser Entscheidung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

V. Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Dresden, Loschwitzer Straße, 01309 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dr. Kleber

Information der Ellefelder Wohnbau GmbH

Wie sicherlich bekannt sein dürfte, bestand bis zum 31. 12. 1993 die Möglichkeit, lt. Altschuldenhilfe-Gesetz Antrag auf Altschulden-Entlastung zu stellen. Von dieser Möglichkeit hat die Ellefelder Wohnbau GmbH termingemäß Gebrauch

gemacht. Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt uns allerdings noch kein Bescheid darüber vor, ob der gestellte Antrag auf Altschulden-Entlastung bestätigt wird. Bei der Altschulden-Entlastung geht es darum, daß die Wohnungsunternehmen bis auf einen bestimmten Betrag für die zur Finanzierung des Wohnungsbaus aufgenommenen Kredite, einschließlich der Zinsen, entschuldet werden. Laut Gesetz mußte sich das Unternehmen verpflichten, innerhalb von 10 Jahren, das wäre bis zum Jahr 2003, 15 % seines Wohnungsbestandes zu privatisieren. Die Art und Weise der Privatisierung wird zwischen der Ellefelder Wohnbau GmbH und der Gemeinde als Gesellschafter abgestimmt. Keinesfalls erfolgt eine Privatisierung ohne Absprache mit den Mietern oder über deren Köpfe hinweg.

Tuma

Kirchliche Nachrichten

Wort für den Monat

Bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Licht sehen wir das Licht.

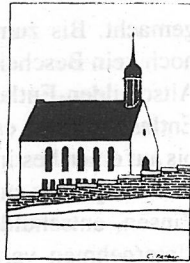
Psalm 36 Vers 10

Von der blauen Blume, die man im Wald sucht und findet, singt kaum noch jemand. Es war ein Wandervogellied nach dem 1. Weltkrieg, das der Lebenssehnsucht breiter Bevölkerungskreise Ausdruck verlieh. Deshalb war es ein vielgesungenes Volkslied. Psalmen sind uralte Volkslieder, die dem Lebensgefühl des Volkes Ausdruck verliehen. Haben die Bilder Quelle und Licht etwas mit unserem Lebensgefühl zu tun? Ich meine nicht das Versandhaus. Das weckt mit seinen Katalogen viele Erwartungen. Ihre Erfüllung kostet immer etwas. Die Quelle, das saubere, leise murmelnde Bächlein, das eben aus dem Wurzelgrund des Waldbodens hervorrieselt. Klares Wasser, nicht verunreinigt durch Nitrate und Abwässer. Quelle des Lebens, ein sauberes Leben, nicht verunreinigt durch Fremdsteuerungen. Originelle Menschen, Originale, die aus der Beziehung zum Urgrund her leben, sind das Menschen mit unerschöpflichen Kräften? Die hat kein Mensch. Jeder ist einmal fertig, vollkommen erledigt. Auch Christen können einmal erschöpft sein. Aber sie wissen um eine unerschöpfliche Quelle, die Möglichkeit des Betens. Das ist ein Unterschied zu Meditationskursen, die Wunderheiler anbieten und zum autogenen Training, das man lernen kann, um Streßsituationen zu bewältigen. Es ist eine uralte Möglichkeit und so modern, daß es kaum noch einen Arzt gibt, der einem Patienten vor der Operation sagen würde, das sei doch völlig überflüssig. Unser Gebet richtet sich an eine Person, die außerhalb von uns lebt und überschüssige Kräfte hat, die nie versiegen. Sie heißt Jesus und ist der Messias, der Retter. Dem Sänger des Psalmliedes war dieser Name noch nicht bekannt. Heute aber, 2000 Jahre später, ist er kein Unbekannter mehr. Er bietet es selbst an: Kommt her, alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken. Jesus ist die Quelle des Lebens. Was uns bleibt, ist das Trinken - oder lieber verdursten. Wer verbraucht ist, sollte sich an ihn wenden. In der Treibjagd des Lebens, so wird es oft empfunden, wünsche ich jedem, daß er diese Oase aufsucht.

Mit freundlichem Gruß

Günter Moosdorf, Prediger

Evangelisch-methodistische Kirche



Sonntag, 5. 6. 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 8. 6. 1994

9.30 Uhr Bibelstunde

15.00 Uhr Bibelstunde im Göltzschtalblick

Sonntag, 12. 6. 1994

9.00 Uhr Gottesdienst zum Kirchweihfest

Mittwoch, 15. 6. 1994

9.30 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 19. 6. 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 20. 6. 1994

Woche der Begegnung - Gemeindegruppen

Sonntag, 26. 6. 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 29. 6. 1994

9.30 Uhr Bibelstunde

sonntags 10.30 Uhr Kindergottesdienst

mittwochs 19.30 Uhr Chorübung

donnerstags 19.00 Uhr Posaunenstunde

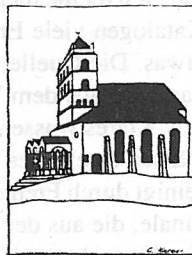
sonnabends 18.00 Uhr Jugendstunde

In der Zeit vom 1. bis 5. Juni 1994 findet in unserer Friedenskirche in Chemnitz die Ostdeutsche Jährliche Konferenz statt.

Herzlichst grüßt Sie

Ihr Hans Hertel, Pastor

Luther-Kirchgemeinde Ellefeld



Pfarramt: Robert-Schumann-Straße 22, Telefon: 52 61

Unsere Gottesdienste im Juni 1994

5. Juni 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

12. Juni 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

19. Juni 1994

9.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl

26. Juni 1994

9.00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Gottesdiensten wird ein Kindergottesdienst angeboten.

Weitere Gemeindeveranstaltungen

Kückenkreis (Muttis mit Kleinkindern)

im Pfarrhaus am Dienstag, dem 14., 21. und 28. 6.

Vorschulkinderkreis am Freitag, dem 17. 6., 15.30 und 17.00 Uhr

Junge Gemeinde freitags, um 19.30 Uhr

Bibeltreff der

Jungen Gemeinde freitags, um 18.30 Uhr

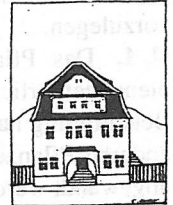
Frauenstunde am Dienstag, dem 14. 6., Wanderung, Treff: 19.00 Uhr Pfarrhaus

Hausbibelkreis am Dienstag, dem 7. u. 21. 6., 19.30 Uhr

Begegnungsabend am Sonnabend, dem 18. 6., 20.00 Uhr
Seniorenachmittag am Donnerstag, dem 16. 6., 15.00 Uhr
Bibelstunde in
Göltzschtalblick 15 am Mittwoch, dem 8. u. 22. 6., 15.00 Uhr

Bis 5. Juni ist Zeltevangelisation im Missionszelt in der Bahnhofstraße. Am 4. Juni findet von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr ein großer Familiennachmittag "rund ums Zelt" statt. Arbeitseinsatz auf dem Friedhof am Sonnabend, dem 18. Juni, ab 8.00 Uhr. Zum Johannistag am 24. Juni wird um 18.30 Uhr zu einer Andacht auf dem Friedhof eingeladen. Herzlich grüßt Sie

Dieter Bankmann, Pfarrer



Landeskirchliche Gemeinschaft Ellefeld

Südstraße 15, Tel. 54 63

sonntags	19.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde
	10.30 Uhr	Sonntagsschule
dienstags	19.30 Uhr	Bibelstunde, am 14. 6. getrennt für Männer und Frauen
mittwochs	17.00 Uhr	Kinderstunde (ab etwa 10. J.)
	19.30 Uhr	Jugendstunde
8. u. 22. 6.	15.00 Uhr	Bibelstunde im Neubaugebiet Göltzschtalblick 15

Bis zum 5. Juni fallen jedoch unsere Veranstaltungen wegen unserer Zeltevangelisation aus. Einladungen zur Evangelisation wurden verteilt, auch Plakate geben die erforderlichen Hinweise. Alle sind herzlich eingeladen!

Für SIE notiert

Dienstplan der Ärzte im Monat Juni 1994



1. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr

Dr. Lüdecke Bergen, Falkensteiner Str. 10
Tel. 207 / 283

2. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr

Dr. Schädlich Ellefeld, Winkelgasse 1
Tel. 72712 / 0161 6302844

3. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr

DM Genz Falkenstein, Fr.-Engels-Str. 17
Tel. 72456 / 72047

4. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr

SR Seidel Falkenstein, Bahnhofstr. 17
Tel. 5234 / 214166 Au.

von 9.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in eigener Praxis

5. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr

FA R. Schmidt Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25
Tel. 6706 / 5615

6. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr

DM Nieber Werda, Hauptstraße 28
766 / 6610 Fa.

7. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr

Dr. Bunde Ellefeld, R.-Schumann-Str. 1
5278 / 219 Berg

8. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Schädlich Ellefeld, Winkelgasse 1
 Tel. 72712 / 0161 6302844

9. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 DM Treichel Falkenstein, A.-Bebel-Str. 5
 Tel. 5126 / 70215

10. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Austen Falkenstein, Oelsnitzer Str. 2
 Tel. 72945 / 71456

11. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Möckel Falkenstein, Bahnhofstr. 10
 Tel. 70386 / 6053
 von 9.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in eigener Praxis

12. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 DM Dressel Falkenstein, A.-Bebel-Str. 5
 Tel. 5126 / 70405

13. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 FA W. Bretschneider Trieb, Schönauer Str. 16
 Tel. 290 / 527

14. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Jäckel Falkenstein, Bahnhofstr. 17
 Tel. 72163 / 212280 Au.

15. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 SR Dr. Tüllmann Ellefeld, Str. d. Friedens 15
 Tel. 6010 / 6777

16. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Rühmer Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25
 Tel. 5425 / 5396

17. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Lüdecke Bergen, Falkensteiner Str. 10
 Tel. 207 / 283

18. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 SR Dr. Puschmann Grünbach, Muldenberger Str. 3
 Tel. 6171 / 5859

19. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 DM Treichel Falkenstein, A.-Bebel-Str. 5
 Tel. 5126 / 70215

20. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 SR Seidel Falkenstein, Bahnhofstraße 17
 Tel. 5234 / 214166 Au.

21. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 SR Dr. Puschmann Grünbach, Muldenberger Str. 3
 Tel. 6171 / 5859

22. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 DM Nieber Werda, Hauptstr. 28; 766 / 6610 Fa.

23. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 FA R. Schmidt Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25
 Tel. 6706 / 5615

24. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Rühmer Falkenstein, Dr.-Külz-Str. 25
 Tel. 5425 / 5396

25. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Austen Falkenstein, Oelsnitzer Str. 2
 Tel. 72945 / 71456
 von 9.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunde in eigener Praxis

26. 6. 1994, 7.00 bis 7.00 Uhr
 FA W. Bretschneider Trieb, Schönauer Str. 16
 Tel. 290 / 527

27. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Jäckel Falkenstein, Bahnhofstr. 17
 Tel. 72163 / 212280 Au.

28. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 Dr. Möckel Falkenstein, Bahnhofstr. 10
 Tel. 70386 / 6053

29. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 SR Dr. Tüllmann Ellefeld, Str. d. Friedens 15
 Tel. 6010 / 6777

30. 6. 1994, 17.00 bis 7.00 Uhr
 DM Genz Falkenstein, Fr.-Engel-Str. 17
 Tel. 72456 / 72047

Bereitschaftsdienst der Apotheken im Monat Juni 1994



3. 6. bis 9. 6. 1994
 Löwen-Apotheke Falkenstein, Tel. 5087

10. 6. bis 16. 6. 1994
 Central-Apotheke Falkenstein, Tel. 72597

17. 6. bis 23. 6. 1994
 Marien-Apotheke Falkenstein, Tel. 6230 und
 Pelikan-Apotheke Treuen, Tel. 037468/3315

24. 6. bis 30. 6. 1994
 Stadt-Apotheke Rodewisch, Tel. 03774/32027

Geburtstagsjubilare der Gemeinde Ellefeld im Juni 1994

Weiss, Elisabeth	1. 6.	78 Jahre
Wilmanowitz, Robert	1. 6.	78 Jahre
Gerlach, Edeltraud	1. 6.	71 Jahre
Jacob, Erich	3. 6.	74 Jahre
Grimm, Elly	3. 6.	83 Jahre
Schöniger, Louise	3. 6.	86 Jahre
Kühn, Gertrud	4. 6.	73 Jahre
Niwek, Dorothee-Luise	4. 6.	74 Jahre
Schneider, Johanna	7. 6.	73 Jahre
Böttcher, Alfred	7. 6.	74 Jahre
Fuchs, Willy	7. 6.	83 Jahre
Scheithauer, Else	8. 6.	79 Jahre
Seidel, Helene	8. 6.	73 Jahre
Wilmanowitz, Irmgard	9. 6.	74 Jahre
Thoß, Helmut	9. 6.	76 Jahre
Seltmann, Elfriede	10. 6.	75 Jahre
Dressel, Johanna	11. 6.	73 Jahre
Seifert, Eugenie	12. 6.	94 Jahre
Petermann, Albert	12. 6.	87 Jahre
Steierhoffer, Anton	12. 6.	79 Jahre
Körner, Irene	13. 6.	72 Jahre
Strobel, Irene	13. 6.	79 Jahre
Döring, Gerda	14. 6.	85 Jahre
Redetzki, Eva	14. 6.	81 Jahre
Meisel, Ilse	14. 6.	72 Jahre
Tehel, Anna	15. 6.	84 Jahre
Knoll, Hertha	18. 6.	73 Jahre
Schicker, Martha	19. 6.	85 Jahre
Rüdiger, Irmgard	21. 6.	70 Jahre
Drescher, Else	21. 6.	72 Jahre
Rutke, Gertrud	22. 6.	73 Jahre
Sturm, Gerhard	22. 6.	77 Jahre
Günther, Elsa	23. 6.	85 Jahre
Fuchs, Willi	26. 6.	83 Jahre
Becher, Marianne	26. 6.	72 Jahre
Koch, Paul	27. 6.	79 Jahre
Thoss, Hildegard	29. 6.	81 Jahre

Die Gemeindeverwaltung gratuliert Ihnen, liebe Jubilare, recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit, Freude und Wohlergehen.



Auflösung des Rätsels aus der Mai-Ausgabe

Das zu erratende Betriebslogo der Tischlerei Jakob enthielt ein Kreissägeblatt, einen Hobel, einen Zirkel und einen Winkel. Die Gegenstände haben richtig erraten

Christa Jahn, Göltzschtalblick 14

Viktor Thoß, Anton-Günther-Straße 14

Margot Vogel, Juchhöh 20

Die Gewinner erhalten von der Firma je 30,- DM, die im Büro des Betriebes abgeholt werden können.

Herzlichen Glückwunsch den Gewinnern!

Ellefelder Sportplatz wird wieder eingeweiht

Die Ellefelder Sportfreunde haben sich anlässlich der Sportplatzweihe einiges vorgenommen. Vom 8. 6. bis 12. 6. 1994 wird eine Festwoche mit vielen sportlichen Höhepunkten stattfinden. Bereits am Mittwoch, dem 8. Juni, um 17.30 Uhr erfolgt die Eröffnung durch den Bürgermeister der Gemeinde Ellefeld und den Vorsitzenden des Fußballsportvereins Ellefeld.

Danach ist ein Fußballgroßkampf unter dem Motto "Väter gegen Söhne" vorgesehen. Der Donnerstag, der 9. Juni, beginnt um 9.00 Uhr mit einem Schulsportfest der Klassen 1 bis 4 der Otto-Schüler-Schule Ellefeld. Um 18.00 Uhr spielt die B-Jugend des FSV Ellefeld gegen die Mannschaft des VfB Schöneck. Eine besondere Freude für alle Fußballfans wird auch die Begegnung des FSV Ellefeld mit dem FC Bayern Hof 1910 sein, die für den Freitag, den 10. Juni, um 18.00 Uhr angesetzt ist. Am Sonnabend, dem 11. 6., kommen auch die Handballfreunde auf ihre Kosten, denn um 10.00 Uhr trifft eine Handball-Göltzschtalauswahl auf den Handballverein Schönheide. Ab 13.00 Uhr kann sich jeder beim Bogenschießen, das von Schützenverein Falkenstein durchgeführt wird, versuchen. Ebenfalls am Samstag, um 14.00 Uhr, wird es spannend beim Damenfußballspiel des FC Erzgebirge Aue gegen die Mannschaft BSV Sachsen Zwickau. In der Halbzeitpause sind Turnvorführungen des Turnvereins Ellefeld geplant. Um 16.00 Uhr wird dann der Höhepunkt des Sportfestes angepiffen. Eine Bundesligaauswahl tritt gegen eine Traditionsmannschaft des FSV Ellefeld an. Die Halbzeitpause wird von Aerobic-Vorführungen des Turnvereins 1840 Falkenstein umrahmt.

Am darauffolgenden Sonntagmorgen, dem 12. Juni, werden um 10.00 Uhr die Reservemannschaft des FSV Ellefeld und der 1. FC Wacker Plauen aufeinandertreffen. Von 10.00 bis 12.00 Uhr spielen die Göltzschtalmusikanten zu einem zünftigen Frühschoppen auf. Für 13.30 Uhr ist ein Nachwuchsturnier der D-Jugend geplant und anschließend sorgt die Disco "Exklusiv" für musikalische Unterhaltung. Für die Jüngsten wird der Zauberkünstler Horst Heinrich mit einem Kinderprogramm auftreten. Außerdem wird die Freiwillige Feuer-

wehr Ellefeld einige Vorführungen aus ihren Einsätzen darbieten. Natürlich fehlt auch das Bierzelt nicht. So spielen am Freitag, dem 10. Juni, die Disco "AS" und am Samstag, dem 11. Juni, die Kapelle "Vogtland-Echo" zum Tanz im Bierzelt auf. Weiterhin bieten am Samstag und Sonntag Torwandschießen, Kutschfahrten, Reiten und eine Hüpfburg für die Kinder Unterhaltung.

Für Speisen und Getränke ist auch reichlich gesorgt. Die Ellefelder Fußballsportfreunde freuen sich, daß der Platz wieder für den Spielbetrieb freigegeben ist und wünschen allen Sportfreunden, Bürgern von Ellefeld und natürlich auch den hoffentlich zahlreichen Gästen erlebnisreiche Sportfesttage.

J. H.

Schloßrekonstruktion beendet



Nach der Renovierung (Foto: Thoß)

"Unteres Schloß" ist am kunstgeschmiedeten Tor zu lesen. Zwei Jahre Bauzeit sind zu Ende. Gebäude und Außenanlage sind fertiggestellt. Was hier geschaffen wurde, ist ein Schmuckstück für Ellefeld. Der Entschluß des Gemeinderates, das Schloß an einen Investor zu verkaufen, hat das große Haus vor weiterem Verfall bewahrt.

Umgebaut wurde das Innere des Gebäudes zu modernen Wohnungen und Büroräumen. Auch das alte "Drahtschneidershaus" schräg gegenüber auf der anderen Straßenseite wurde neu gestaltet und trägt zum Ansehen unseres Ortes bei.